

Marktgemeindeamt Lenzing

Hauptplatz 10, 4860 Lenzing
Bezirk Vöcklabruck, Oberösterreich
Aktenzeichen: Fin2023

Tel. 07672/92 9 55

Fax 07672/92 9 55-45

E-Mail: marktgemeinde@lenzing.or.at

Homepage: www.lenzing.ooe.gv.at

Bearbeiter:

Durchwahl:

Tarifordnung

Lenzing, am 28. Juni 2023

des Gemeinderates der Marktgemeinde Lenzing vom 27. Juni 2023, mit dem die Kindergarten- und Krabbelstuben-Beitragsordnung wie folgt beschlossen wird.

Kindergarten- und Krabbelstuben- Beitragsordnung

lt. Beschluss des Gemeinderates vom 27. Juni 2023 in Verbindung mit dem Oö. Kinderbetreuungsgesetz 2007, LGBl. 39 i.d.F. d. Novelle 2017, LGBl. 94/2017 und der Oö. Elternbeitragsverordnung 2018, LGBl. Nr. 1/2018.

§ 1

Gegenstand

Die Marktgemeinde Lenzing betreibt zwei öffentliche Kindergärten nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbetreuungsgesetzes 2007 mit dem Standort Neubrunnerstraße 7 und Am Burgstall 1 in Lenzing. Zur Deckung der Kosten und der Erhaltung der Kindergärten der Marktgemeinde Lenzing sowie der allenfalls verabreichten Verpflegung werden von den Eltern oder Erziehungsberechtigten Eltern-, Verpflegskosten-, Transport- und Materialbeiträge nach Maßgabe dieser Beitragsordnung eingehoben.

§ 2

Bewertung des Einkommens

(1) Der von den Eltern für Leistungen einer Kinderbetreuungseinrichtung im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz zu erbringende Kostenbeitrag bemisst sich nach der Höhe des Familieneinkommens pro Monat.

(2) Werden für die Berechnung des Familieneinkommens die Einkünfte eines Jahres nachgewiesen, ist dieser Betrag bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit durch 14 und bei sonstigen Einkünften durch 12 zu teilen.

(3) Das Familieneinkommen beinhaltet:

- a) bei Einkünften aus nicht selbständiger Arbeit das monatliche Bruttoeinkommen gemäß § 25 EStG 1988;
- b) bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft, selbständiger Arbeit oder Gewerbebetrieb 75 % der Einkünfte, die der Berechnung der Sozialversicherungsbeiträge zugrunde gelegt werden;
- c) Sonstige Einkommensnachweise (Unterhaltszahlungen, Alimente, etc.);
- d) sonstige Einkünfte, z.B. aus Vermietung und Verpachtung;
- e) in folgenden Fällen ist der Einkommenssteuerbescheid als Berechnungsbasis heranzuziehen:
 - bei Erreichung der Sozialversicherungshöchstbeitragsgrundlage;
 - bei freiberuflich Tätigen (z.B. Wirtschaftstreuhändern, Tierärzten, Notaren, Rechtsanwälten, Ziviltechnikern, Ärzten, Apothekern, Patentanwälten, Zahnärzten, Hebammen, Physiotherapeuten, Psychotherapeuten, Heilmasseuren, etc.).

Das Familieneinkommen setzt sich aus allen Einkünften der im selben Haushalt mit dem betreffenden Kind lebenden Eltern im Sinn des § 2 Abs. 1 Z 9 Oö. Kinderbetreuungsgesetz und deren Ehegattinnen und Ehegatten, Lebensgefährtinnen und Lebensgefährten oder eingetragenen Partnerinnen und Partnern und allfälligen Einkünften des Kindes (z.B. Waisenrente) zusammen.

Der (die) Einkommensnachweis(e) sind nach dem Eintritt des Kindes in den Kindergarten bis spätestens 15. des darauffolgenden Monats vorzulegen und dürfen nicht älter als 3 Monate sein. Wird trotz Aufforderung kein Einkommensnachweis erbracht, wird der Höchstbeitrag verrechnet. Eine wesentliche Änderung des Familieneinkommens (z.B. Aufnahme oder Beendigung einer Beschäftigung, Wegfall oder Gewährung von Unterhaltszahlungen, etc.) ist unverzüglich zu melden und nachzuweisen. Der Betrag wird ab dem Zeitpunkt der Änderung neu berechnet.

(4) Unterhaltsleistungen gemäß §§ 94 sowie 231 ff ABGB bzw. §§ 66 ff Ehegesetz an haushaltsfremde Personen sind vom Einkommen abzuziehen.

(5) Zum Einkommen zählen auch alle sonstigen Bezüge, Beihilfen und Pensionen, wie z.B.:

- Kinderbetreuungsgeld für das Kind,
- Arbeitslosengeld und Notstandshilfe sowie gleichgestellte Leistungen wie Pensionsvorschuss, Übergangsgeld, Sonderunterstützung, Weiterbildungsgeld und Überbrückungshilfen,
- Beihilfen zur Deckung des Lebensunterhalts nach dem Arbeitsmarktservicegesetz (AMSG),
- Studienbeihilfe,
- Wochengeld,
- Pensionen und Renten inkl. Ausgleichszahlungen,
- Krankengeld,
- Unterhaltsleistungen für die Eltern und das Kind,
- Zivildienst-/Wehrpflichtigenentgelt,
- Sozialhilfe oder vergleichbare soziale Transferleistungen.

(6) Wohnbeihilfe, Familienbeihilfe und Pflegegeld zählen nicht zum Einkommen.

(7) Vom ermittelten Familieneinkommen sind je weiterem nicht selbsterhaltungsfähigem Kind (§ 231 ABGB) im Haushalt EUR 200,00 abzuziehen.

(8) Der so ermittelte Betrag bildet die Grundlage für die Berechnung des Elternbeitrags (Berechnungsgrundlage).

(9) Bei (Krisen-)Pflegeeltern bemisst sich der Elternbeitrag ausschließlich nach der Höhe des Pflegekindergeldes gemäß § 30 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014, sofern nicht das Gericht den (Krisen-)Pflegeeltern, ohne dass eine volle Erziehung (§ 45 Oö. Kinder- und Jugendhilfegesetz 2014) oder ein Pflegeverhältnis, das sonst auf Grund des Erziehungsrechts des Kinder- und Jugendhilfeträgers begründet wurde, zu Grunde liegt, die Obsorge, zumindest aber die Pflege und Erziehung zur Gänze übertragen hat.

§ 3 Elternbeitrag

(1) Eltern oder Erziehungsberechtigte haben einen monatlichen Kostenbeitrag (Elternbeitrag) für ihr Kind für die Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege in einer Kinderbetreuungseinrichtung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu leisten.

(2) Mit dem Elternbeitrag sind alle Leistungen der Kinderbetreuungseinrichtung abgedeckt, ausgenommen

1. eine allenfalls verabreichte Verpflegung,
2. ein möglicher Kostenbeitrag für die Begleitperson beim Transport zur bzw. von der Kinderbetreuungseinrichtung und
3. angemessene Materialbeiträge (Werkbeiträge) od. Veranstaltungsbeiträge gemäß § 12.

(3) Der vom Rechtsträger einzuhebende Elternbeitrag eines Betriebsjahres wird für jeden Monat vorgeschrieben, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet hat, versteht sich inklusive einer allenfalls zu zahlenden Umsatzsteuer und ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

(4) Der Elternbeitrag wird für 12 geöffnete Monate berechnet und versteht sich inklusive Umsatzsteuer.

§ 4 Mindestbeitrag

(1) Der monatliche Mindestbeitrag beträgt:

1. für Kinder unter drei Jahren (§ 8) EUR 53,00 und
2. für Kinder über drei Jahren (§ 9) EUR 46,00.

(2) Der monatliche Mindestbeitrag für den Nachmittagstarif (§ 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3) beträgt EUR 46,00 der bei der Festlegung eines 2- und/oder 3-Tages-Tarifes zu aliquotieren ist.

Der monatliche Mindestbeitrag gilt für die §§ ff gleichermaßen.

§ 5 Höchstbeitrag

(1) Der monatliche Höchstbeitrag, der maximal kostendeckend sein darf, ist vom Rechtsträger nach Maßgabe der §§ 8 und 9 festzulegen und beträgt:

1.a für Kinder unter drei Jahren (§ 8) EUR 194,00 bis max. 30 Wochenstunden

1.b für Kinder unter drei Jahren (§ 8) EUR 257,00 ab 31 Wochenstunden

2.a für Kinder über drei Jahren (§9) EUR 120,00 bis max. 30 Wochenstunden

2.b für Kinder über drei Jahren (§9) EUR 158,00 ab 31 Wochenstunden

(2) Der monatliche Höchstbeitrag für den Nachmittagstarif (§ 8 Abs. 3 und § 9 Abs. 3) beträgt EUR 119,00 der bei Festlegung eines 2- und/oder 3-Tages-Tarifes zu aliquotieren ist.

§ 6 Geschwisterabschlag und sonstige Ermäßigungen

Besuchen mehrere Kinder einer Familie beitragspflichtig eine Kinderbetreuungseinrichtung, wird für das zweite Kind ein Abschlag von 50 % und für jedes weitere Kind in einer Kinderbetreuungseinrichtung ein Abschlag von 100 % gewährt.

Im Dezember und Jänner werden jeweils nur 80 % des Elternbeitrages verrechnet, da der Kindergarten von 24. Dezember bis 06. Jänner geschlossen ist.

Der Mindestbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen sozialen Umständen sowie unter Bedachtnahme auf die Öffnungszeiten nach 13.00 Uhr ermäßigt oder zur Gänze nachgesehen werden. Über die Beitragspflicht oder eine Nachsicht entscheidet der Gemeindevorstand (§ 56 Abs. 7 GO 1990 i.d.g.F.).

§ 7 Index

Der Mindest- und der Höchstbeitrag gemäß §§ 4 und 5, der Elternbeitrag gemäß § 3 sowie die Materialbeiträge (Werkbeiträge) gemäß § 12 ändern sich jeweils zu Beginn des nächstfolgenden Arbeitsjahres entsprechend der Änderung des von der Statistik Austria kundgemachten Verbraucherpreisindex 2015 oder eines an seine Stelle tretenden Index gegenüber dem durchschnittlichen Index des vorangegangenen Kalenderjahres, erstmals zu Beginn des Arbeitsjahres 2019/2020. Dabei ist nach mathematischen Rundungsregeln auf ganze Eurobeträge zu runden.

§ 8 Berechnung des Elternbeitrags für Kinder unter drei Jahren

(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder bis zur Vollendung des 30. Lebensmonats und für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

1. 3,6 % für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder

2. mindestens 4,8 % bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.

(2) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung umfasst fünf Besuchstage pro Woche. Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen werden folgende Tarife festgesetzt:

- für drei Tage: 70 % vom Fünf-Tages-Tarif
- für zwei Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif

(3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder nach Vollendung des 30. Lebensmonats bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres 3 % für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif). Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen werden folgende Tarife festgesetzt:

- für drei Tage: 70 % vom Fünf-Tages-Tarif
- für zwei Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif

§9

Berechnung des Elternbeitrags für Kinder über drei Jahren bis zum Schuleintritt

(1) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) für Kinder, die über keinen Hauptwohnsitz in Oberösterreich verfügen,

1. 3% für die Betreuungszeit bis maximal 30 Wochenstunden oder
2. mindestens 4 % bei darüberhinausgehender Inanspruchnahme.

(2) Der Elternbeitrag für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung umfasst fünf Besuchstage pro Woche. Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen werden folgende Tarife festgesetzt:

- für drei Tage: 70 % vom Fünf-Tages-Tarif
- für zwei Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif

(3) Der Elternbeitrag für die Inanspruchnahme einer Kinderbetreuungseinrichtung beträgt von der Berechnungsgrundlage (§ 2 Abs. 8) 3% für die Betreuung ab 13.00 Uhr (Nachmittagstarif). Für den Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung an weniger als fünf Tagen werden folgende Tarife festgesetzt:

- für drei Tage: 70 % vom Fünf-Tages-Tarif
- für zwei Tage: 50 % vom Fünf-Tages-Tarif

§ 10

Tarifsonderregelungen

Der Elternbeitrag ist auch bei vorübergehender Abwesenheit des Kindes zur Wahrung des Platzes in der vorgeschriebenen Höhe zu entrichten; davon ausgenommen sind:

(1) Behördliche Sperre wegen Infektionskrankheiten:

Bei Behördlicher Sperre wegen Infektionskrankheiten, die mindestens 1 Woche oder länger dauert, wird für jede volle Woche ein Viertel des Monatsbeitrages in Abzug gebracht. Reste von 3 oder mehreren Tagen, die sich bei der Ermittlung der Wochenzahl ergeben, gelten als volle Woche. Reste bis zu 2 Tage werden nicht rückverrechnet bzw. rückvergütet.

(2) Nachweisbare Erkrankungen:

Bei nachweisbarer Erkrankung des Kindes verringert sich die Verpflichtung zur Zahlung des Elternbeitrages um ein Viertel, wenn sich die Dauer der Erkrankung mindestens auf 5 Kindergarten tage erstreckt, um die Hälfte, bei einer Erkrankung von mindestens 10 Kindergarten tagen und um Dreiviertel bei einer Erkrankung von mindestens 15 Kindergarten tagen. Bei Erkrankungen von einem vollen Monat ist kein Elternbeitrag zu entrichten.

(3) Ein- bzw. Austritt (auch bei Übertritt in den Kindergarten) während des Monats:

Bei An- und Abmeldungen des Kindes innerhalb von 5 Kindergarten tagen ist ein Viertel des Elternbeitrages zu bezahlen, bei An- und Abmeldung des Kindes innerhalb von 10 Kindergarten tagen ist die Hälfte des Elternbeitrages und bei An- und Abmeldung innerhalb von 15 Kindergarten tagen ist dreiviertel des Elternbeitrages zu bezahlen. Bei An- und Abmeldung ab dem 16. Kindergarten tag ist der gesamte Elternbeitrag zu bezahlen.

§ 11

Angemessener Kostenbeitrag bei nicht regelmäßigem Besuch

(1) Der Rechtsträger ist ermächtigt, einen angemessenen Kostenbeitrag einzuheben, wenn der beitragsfreie Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 3 Abs. 3a Oö. Kinderbetreuungsgesetz ohne Rechtfertigungsgrund nicht regelmäßig entsprechend der Anmeldung erfolgt.

(2) Der Besuch einer Kinderbetreuungseinrichtung ist jedenfalls dann nicht regelmäßig, wenn die vereinbarte monatliche Besuchszeit um mehr als 20 % unterschritten wird. Ein Rechtfertigungsgrund für eine Unterschreitung der monatlichen Besuchszeit liegt jedenfalls vor bei

1. Erkrankung des Kindes oder der Eltern,
2. außergewöhnlichen Ereignissen (z.B. Naturkatastrophen, Todesfall in der Familie) oder
3. urlaubsbedingter Abwesenheit von höchstens fünf Wochen pro Arbeitsjahr.

(3) Die Eltern haben die Leitung der Kinderbetreuungseinrichtung von jeder Verhinderung unverzüglich zu benachrichtigen.

(4) Für den verpflichtenden Kindergartenbesuch gemäß § 3a Abs. 1 Oö. Kinderbetreuungsgesetz darf kein Kostenbeitrag gemäß Abs. 1 eingehoben werden.

§ 12

Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge

(1) Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge (Werkbeiträge) in der Höhe von EUR 90,00 (inkl. USt) pro Jahr und Kind eingehoben. Die Vorschreibung erfolgt im Oktober für die Monate September bis Februar und im März für die Monate März bis August.

(2) Für den Besuch von Veranstaltungen werden angemessene Veranstaltungsbeiträge eingehoben.

(3) Der Nachweis über die widmungsgemäße Verwendung der Materialbeiträge (Werkbeiträge) und Veranstaltungsbeiträge kann von den Eltern eingesehen werden.

§ 13 Verpflegskosten

Das Kindergartenessen wird vom Alten- und Pflegeheim der Marktgemeinde Lenzing bezogen. Der Verpflegungskostenbeitrag beträgt pro Portion EUR 3,90 inkl. Umsatzsteuer.

§ 14 Kindergartentransport

(1) Für die Beistellung einer Begleitperson beim Transport mit dem Kindergartenbus von der jeweiligen Buseinstiegsstelle zum Kindergarten und zurück ist bei Inanspruchnahme ein monatlicher Beitrag von EUR 15,00 inkl. Umsatzsteuer zu zahlen.

(2) Für die Inanspruchnahme des Kindergartenbusses kann ein Kind immer nur am Monatsersten angemeldet und zum Monatsletzten abgemeldet werden. Eine Anmeldung oder Abmeldung zu einem anderen Zeitpunkt bewirkt keine Kürzung der Beiträge.

(3) Der Kostenbeitrag wird für jeden Monat berechnet, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet hat.

§ 15 Gastbeiträge

(1) Von der Hauptwohnsitzgemeinde ist ein angemessener, nachvollziehbarer Gastbeitrag zu entrichten, sofern in der Hauptwohnsitzgemeinde kein entsprechendes bedarfsgerechtes Angebot zur Verfügung steht oder die familiäre Situation des betreffenden Kindes oder das Kindeswohl den Besuch einer gemeindefremden Kinderbetreuungseinrichtung erfordern.

(2) Der Gastbeitrag beträgt:

1. für ein Kind unter drei Jahren EUR 525,00
2. für ein Kind über drei Jahren bis zum Schuleintritt EUR 295,00 pro Monat, in dem die Kinderbetreuungseinrichtung geöffnet ist.

§ 16 Fälligkeit der Tarife

(1) Die in dieser Beitragsordnung vorgesehenen Beiträge sind bis spätestens 18. des nächstfolgenden Monats von den Eltern bzw. Erziehungsberechtigten auf ein Konto der Marktgemeinde Lenzing zu entrichten.

(2) Ein Beitragsrückstand, der trotz Mahnung nicht eingezahlt wurde, zieht den Ausschluss aus dem Kindergarten nach sich. Die Zahlungspflicht wird dadurch nicht berührt.

§ 17 Inkrafttreten und Übergangsbestimmung

(1) Die gegenständliche Kindergarten- und Krabbelstubenbeitragsordnung wurde vom Gemeinderat der Marktgemeinde Lenzing in der Sitzung am 27. Juni 2023 genehmigt und tritt mit

1. September 2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die vom Gemeinderat am 28. Juni 2022 zuletzt festgesetzte Tarifordnung mit gleichem Tage außer Kraft.



Ing. Rudolf Vogtenhuber
Bürgermeister